**Vorlage einer Rentenverfügung von Koordination Schweiz GmbH**

**LSI**

…

…

…

…

xxx, xxx

**Verfügung**

Referenz: …  
Unfall vom: …  
Versicherungsnehmer: …

Sehr geehrte … …

… ist obligatorischer Unfallversicherer gemäss Art. 68 UVG von …

Wir beziehen uns auf …  
  
  
**1. Sachverhalt**

Am … erlitten Sie …

Option: Am … erlitt Ihr Klient …  
  
  
**2. Heilbehandlung**

Laut Art. 10 UVG hat der Versicherte Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen. Im Zeitpunkt der Rentenzusprechung per … entfällt der Anspruch gemäss

Art. 10 UVG. Künftige Heilbehandlungen werden im Rahmen von Art 21 UVG geprüft.  
  
Option: Gemäss Gutachten vom … von Herrn Dr. med. … ist von der Weiterführung der Therapie keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten. Wir stellen die Vergütung der Heilungskosten per … ein.

**3. Taggeld**

Ist der Versicherte infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat er gemäss Art. 16 UVG Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch erlischt mit dem Beginn einer Rente.  
  
Die Taggeldzahlungen werden per … eingestellt. Diese werden durch eine monatliche Invalidenrente ab … abgelöst.

**4. Versicherter Verdienst für die Invalidenrente**Gemäss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn.

Option: Gemäss Brief vom … von … beträgt der versicherte Verdienst für die Rente vom … bis … CHF ….

Option: Beginnt die Rente mehr als fünf Jahre nach dem Unfall, so ist gemäss Art. 24 Abs. 2 UVV der Lohn massgebend, den der Versicherte ohne den Unfall im Jahre vor dem Rentenbeginn bezogen hätte.

Option: Der AHV-Lohn ein Jahr vor dem Unfall beträgt gemäss Aufstellung Ihres Arbeitgebers CHF …. Die Korrektur gemäss Art. 24 Abs. 2 UVV erfolgt gemäss Rechtsprechung (Urteil 8C\_565/2014 vom 23.09.2014 E. 4.2.) via Nominallohnentwicklung (Index 2012/2017: 101.8/104.8); dies entspricht einem versicherten Verdienst für die Rente von CHF ….

**5. Invaliditätsgrad**

Wird der Versicherte infolge des Unfalles invalid, so hat er gemäss Art. 18 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Als invalid gilt, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das der Versicherte nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

Option: Gemäss Verfügung der Invalidenversicherung vom … beträgt der Invaliditätsgrad 74 %. Als Unfallversicherer schliessen uns dieser Berechnung an.

Option: Gemäss Gutachten vom … , Seite …, ist eine leidensadaptierte Tätigkeit ab … zu … % zumutbar. Die Annahme einer zumutbaren Verweistätigkeit hat gemäss Rechtsprechung (Urteil 8C\_320/2007, BGE 126 V 75) die Anwendung der Tabellenlöhne gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) und somit einen Einkommensvergleich zur Folge.

Option: Ihr Arbeitspensum zum Unfallzeitpunkt betrug … %.

5.1. Valideneinkommen; 100 % Pensum:   
  
Gastgewerbe LSE 2014 indexiert per 2017:  
CHF 3‘767.00 (x 12 : 102.5 x 104.8): CHF 46‘218.35

80 %-Pensum beim Versicherungsnehmer CHF 26‘317.00  
100 %-Pensum: CHF 32‘896.25  
Anpassung Nominallohnindex:

2014 / 2017: CHF 32‘896.25 : 102.5 x 104.8 CHF 33‘634.40   
 Unfreiwilliger Minderverdienst zur LSE: 27.23 %  
Parallelisierung: 27.23 % ./. 5 % 22.23 %

Korrigiertes Valideneinkommen: 122.23 % von CHF 33‘634.40 CHF 41‘111.00

Option: Gemäss unseren Abklärungen würden Sie ohne Unfall im Jahr 2017 CHF … verdienen.

5.2. Invalideneinkommen; 100 % Pensum:

LSE TA 1: CHF 4‘300.00 (: 40 x 41.7 x 12): CHF 53‘793.00  
CHF 53‘793.00 indexiert per 2017: CHF 54‘603.75  
60 % von Fr. 54‘603.75: CHF 32‘762.25

Minderverdienst CHF 8‘348.75

Der Invaliditätsgrad beträgt ….

**6. Rentenberechnung**

Laut Art. 20 UVG beträgt die Invalidenrente bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt.

Zum Ausgleich der Teuerung erhalten die Bezüger von IV-Renten Zulagen. Diese gelten als Bestandteil der Rente (Art. 34 UVG).

Option: Für die erstmalige Berechnung der Teuerungszulagen wird in Fällen von Art. 24 Abs. 2 UVV auf das Vorjahr des Rentenbeginns - im vorliegenden Fall auf das Jahr … - abgestellt.

6.1. Normalrente

Versicherter Verdienst: CHF ...

Vollinvalidität: 80 % von CHF … CHF …

Teilinvalidität: … % von CHF … CHF …

Monatliche Rente ab …: CHF …

Im Rahmen von Art. 34 UVG unter Berücksichtigung von Art. 24 Abs. 2 UVV besteht aktuell kein Anspruch auf Teuerungszulagen.

6.2. Komplementärrente

Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, so wird ihm eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der Rente der IV, höchstens aber dem für Teilinvalidität vorge-sehenen Betrag (Art. 20 UVG). Wird infolge eines Unfalls eine Rente der IV ausgerichtet, sind bei der Berechnung der Komplementärrente auch die Kinderrenten der IV voll zu berücksichtigen (Art. 31 UVV). Bei der Festlegung der Berechnungsbasis nach Art. 20 Abs. 2 UVG wird der versicherte Verdienst um den beim erstmaligen Zusammentreffen gültigen Prozentsatz der Teuerungszulage nach Art. 34 UVG erhöht.

Versicherter Verdienst CHF …  
Teuererung … / … CHF 0.00  
 CHF …  
./. Rente der Invalidenversicherung CHF …

CHF …  
  
Option: Das Resultat der Komplementärrentenberechnung übersteigt den maximalen Rentenanspruch gemäss Absatz 6.1. Aus diesem Grund kommt nicht eine Komplementärrente, sondern die monatliche Normalrente von Fr. 4‘620.00 zur Auszahlung.

Option: Es kommt die monatliche Komplementärrente von CHF … zur Auszahlung

**7. Revision der Rente**

Ändert sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Nach dem Monat, in dem Männer das 65. und Frauen das 64. Altersjahr vollendet haben, kann die Rente nicht mehr revidiert werden (Art. 22 UVG).

Option: Die Invalidenversicherung hat eine Rentenrevision per … vorgesehen.

**8. Kürzung der Invalidenrente**

Option: Gestützt auf Art. 20 Abs. 2ter UVG und den Übergangsbestimmungen erfolgt beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Kürzung der Invalidenrente um … %.

**9. Integritätsentschädigung**

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung. Die Entschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt (Art. 24 UVG). Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 UVG).

Gemäss Beurteilung von Herrn Dr. … vom … beträgt die Einschränkung der Integrität … %.

… % von CHF 126'000.00 (Unfälle ab 01.01.2016: CHF 148'200.00)  = CHF …

Die Integritätsentschädigung beträgt CHF ….

**10. Entscheid**

Die Taggeldleistungen werden per … eingestellt.

Ab … besteht bei einem Invaliditätsgrad von … % ein monatlicher Anspruch auf eine Invalidenrente von CHF ….

Die Integritätsentschädigung beträgt CHF ….

Heilbehandlungen werden im Rahmen von Art. 21 UVG geprüft.

Es werden keine Kosten erhoben.

**11. Rechtsmittelbelehrung**

Diese Verfügung wird rechtskraftig, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Zustellung bei der im Brief genannten Adresse begründete Einsprache erhoben wird (Art. 52 ATSG). Eine Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung der verfügten Leistungen (Art. 11 ATSV).

Freundliche Grüsse

…

…

Eröffnung:

…

…

Beilage:

…